



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Regierungen
Sachbearbeitung Umweltbildung



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
66b-U8044-2008/65-37

Telefon +49 (89) 9214-3223
Christof Mahler
christof.mahler@stmug.bayern.de

München
11.08.2010

**Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen;
Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern
aus Zinserlösen des Umweltfonds;
Abstimmung von Vollzugshinweisen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Februar 2009 sind die überarbeiteten Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen sowie die Grundsätze für die Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds in Kraft getreten.

Die hiermit vorgelegten Vollzugshinweise (Stand 11.08.2010) ergänzen die in den oben genannten Fördergrundsätzen festgelegten Regelungen und dienen der Klärstellung im praktischen Fördervollzug.

Die Vollzugshinweise richten sich in erster Linie an die Sachbearbeiter bei den Regierungen (Bewilligungsbehörde). Gleichzeitig sollen die darin enthaltenen Erläuterungen den Umweltbildungseinrichtungen Hilfestellung bei der Projektabwicklung von der Antragsstellung bis zum Verwendungsnachweis bieten.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

Die Vollzugshinweise lauten wie folgt:

A. Schriftverkehr gem. Nr. 3 der Fördergrundsätze (Zuwendungsempfänger)

Gemäß Kapitel Nr. 3 der o.g. Fördergrundsätze kommen als Zuwendungsempfänger nur diejenigen juristischen Personen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern in Betracht, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation innehaben.

Falls die mit der Projektdurchführung befasste Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation (z. B. Kreisgruppe) nicht mit der juristischen Person des Maßnahmeträgers identisch ist (z. B. Landesverband), muss bei der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation vor Ort ein Bevollmächtigter der juristischen Person benannt werden.

Hierzu ist von der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation einmalig ein entsprechender Bevollmächtigungsnachweis unter Benennung des Bevollmächtigten zu führen. Erlischt eine solche Bevollmächtigung, so muss dies durch den Träger der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation angezeigt werden. In den neu überarbeiteten Antragsformularen ist stets der Bevollmächtigte namentlich zu nennen.

Sämtlicher Schriftverkehr ist in der Folge an die juristische Person, vertreten durch den Bevollmächtigten, zu richten. Die Verwendung der Adresse des Bevollmächtigten ist möglich.

B: Zu Nr. 5.2.1 der Fördergrundsätze (zuwendungsfähige Kosten)

1. Personalkostenpauschalen für festangestelltes Personal und Honorarkräfte

1.1. Festangestelltes Personal

Die Personalkostenpauschale ist kein Regelsatz, sondern ausdrücklich ein Höchstsatz. Die für die jeweilige festangestellte Fachkraft (qualifizierte Fachleute, sonstige Fachkräfte, Verwaltungskräfte) zutreffenden durchschnittlichen Personalkosten (Stundensatz) müssen durch den Träger bzw. Arbeitgeber bescheinigt werden.

Dazu ist der durchschnittliche Bruttojahreslohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung sowie sonstiger Leistungen des Arbeitgebers (z. B. betriebliche Altersvorsorge) zu ermitteln und durch die vertraglich festgelegten Nettoarbeitsstunden

den / Jahr zu dividieren.

Zur Ermittlung der jährlichen Nettoarbeitsstunden können pauschal 250 Arbeitstage angesetzt werden. Freistellungstage für Fortbildungen können nicht in Abzug gebracht werden. Dagegen dürfen jährlich pauschal 10 Krankheitstage und 30 Urlaubstage berücksichtigt werden. Somit errechnet sich pro Förderjahr ein Durchschnittswert von 210 Nettoarbeitstagen. Multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden/Tag (bei z. B. 39 Stundenwoche = 7,8 Arbeitsstunden / Tag) ergeben sich daraus die jährlichen Nettoarbeitsstunden.

Die Vorlage von Gehalts- und Auszahlungsnachweisen ist nicht erforderlich.

Werden über dem jeweiligen Höchstsatz liegende Stundensätze bescheinigt, so ist der entsprechende Höchststundensatz anzuwenden (Deckelung).

1.2. Honorarkräfte

Für Honorarkräfte stellen die Höchststundensätze die maximal förderfähige Stundenvergütung dar. Die tatsächlich angefallenen und ausgezahlten Personalkosten sind anhand einer Honorarrechnung mit Zahlungsbelegen nachzuweisen.

2. Stundenzettel

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen.

Dabei sind die Stundennachweise für das festangestellte Personal **tageweise** zu führen.

Für Honorarkräfte genügt es, den für das Projekt geleisteten Arbeitsaufwand stundenweise auf die einzelnen Projektphasen verteilt, in einer Gesamtübersicht (z.B. Honorarrechnung) darzustellen.

Das StMUG hat zur Vereinfachung hierfür eine Excel-Datei erstellt, die von den Projektträgern bei Bedarf über die Regierungen bzw. über das StMUG (Referat 66: Umweltbildung, Bildung zur Nachhaltigkeit) bezogen werden kann. Die an einem Tag durchgeführte Projektarbeit (Spalte „Tätigkeit“) muss darin nicht detailliert beschrieben werden. Es genügt beispielsweise nur eine Zuordnung zur jeweiligen Pro-

jektphase (V = Vorbereitungsphase, D = Durchführungsphase, A = Auswertungsphase).

3. Laufende Betriebskosten

3.1. Allgemein

Zu den projektbezogenen Betriebskosten zählen anteilig die auf ein gefördertes Projekt entfallenen Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten (z. B. Besorgungsfahrten), Telefon, Porto, Bürobedarf. Diese können pauschal höchstens mit 5 % der zuwendungsfähigen Kosten geltend gemacht werden.

3.2. Nicht unter die laufenden Betriebskosten fallende Sachkosten

Hierzu zählen:

- Projektbezogene Fahrtkosten von Honorarkräften/Referenten.
- Projektbezogene Fahrtkosten z. B. für Zubringerdienste (z. B. Bustransporte), Schul- Kindergartenbesuche, etc.
- Kosten für den Versand von im Rahmen des Projekts hergestellten Druckerzeugnissen (z. B. Faltblätter) in überdurchschnittlich hoher Stückzahl.

Die unter Nr. 3.2 genannten Betriebskosten müssen einen wesentlichen bzw. überwiegenden Kostenfaktor des Projekts darstellen.

4. Unterkunfts- und Seminarkosten

Unterkunfts- und Seminarkosten zählen zu den zuwendungsfähigen Sachkosten, wenn sie eindeutig im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes stehen und für die Abwicklung des Projektes/Seminars unabdingbar sind (z. B. mehrtägige Veranstaltungen in einer Bildungsstätte, Sommercamps, Zeltlager usw.).

5. Verpflegungskosten

Nicht zuwendungsfähig sind Verpflegungskosten (z. B. Verpflegung bei ein- und

mehrtägigen Seminaren, Zeltlagern etc.).

Davon ausgenommen sind nur Lebensmittelkosten, die im Rahmen von Kochkursen bzw. speziellen Ernährungsprojekten (z. B. Mehl zum Backen von Brot etc.) anfallen.

6. **Freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender**

Klarstellung zu Nr. 5.2.1, 6. Spiegelstrich der Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen:

Freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Trägers der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation **sowie Arbeiten von bei der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation eingesetzten Zivildienstleistenden, Teilnehmern am freiwilligen ökologischen Jahr und ABM-Kräften** sind zuwendungsfähig. Die o.g. Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Mit dem zur Zeit gültigen zuschussfähigen Höchstsatz in Höhe von 9,60 € / Std. sind auch die Aufwendungen für die Anleitung der Zivildienstleistenden, der Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und der ABM-Kräfte durch das Personal der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation abgegolten und damit nicht zuwendungsfähig.

Im Verwendungsnachweis sind nur die angefallenen Stunden zu belegen, der Nachweis eines Geldflusses ist nicht erforderlich.

Diese Regelung gilt analog für aus dem Umweltfonds geförderte Umweltbildungseinrichtungen.

C: Zu Nr. 5.2.2 der Fördergrundsätze (nicht zuwendungsfähige Kosten)

1. Versicherungen

Versicherungen für den **laufenden** Betrieb einer Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation sind nicht zuwendungsfähig.

Dagegen zählen **projektbedingte** Versicherungen zu den zuwendungsfähigen Sachkosten.

Hier sind z. B. zu nennen:

Versicherungen von Ausstellungsgegenständen, Versicherung von z. B. zur Erhöhung der Teilnehmerkapazität beschafften Zelten.

2. Raummieten

Kosten, die im Rahmen eines Projekts für die vorübergehende Nutzung zusätzlicher Räume / Gebäude entstehen, gelten nicht als laufende Raummieten und sind förderfähig.

Beispiele:

Anmietung zusätzlicher Seminarräume aufgrund erhöhter Seminarteilnehmerzahlen.
Anmietung einer Scheune für eine Abschlussveranstaltung bei entsprechendem Projektbezug.

3. Kommunale Regiearbeiten

Projektbezogene Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften bzw. Verwaltungskräften, die bei Kommunen angestellt sind und durch vertragliche Regelung dem Maßnahmeträger anteilmäßig fest zugeordnet sind, gelten nicht als kommunale Regiearbeiten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und von ihr gezahlt werden und Kommune und Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation unterschiedliche Rechtspersonen sind.

D: Zu Nr. 5.3.3 bzw. 5.4 bzw. 5.5 der Fördergrundsätze (Eigenanteil / Eigenmittel)

Der vom Zuwendungsempfänger aufzubringende Eigenanteil kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Eigenmittel des Trägers (inkl. Eigenleistungen)
- Einnahmen aus nicht projektbedingten Spenden
- Sonstige nicht projektbezogene Einnahmen

Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers müssen angemessene Eigenmittel eingesetzt werden. In der Regel mindestens 10 %.

E: Bagatellgrenzen gem. Nrn. 5.6 der Fördergrundsätze

Die in den beiden Fördergrundsätzen angegebenen Bagatellgrenzen sind strikt einzuhalten. Eine Kürzung der Antragssumme (zuwendungsfähige Gesamtkosten) unter die festgelegte Bagatellgrenze durch Regierungen, Beratergremium oder StMUG führt zum Förderausschluss.

F: Ergänzende Regelungen zu den Fördergrundsätzen

1. EU-Förderung

Falls Projekte aus europäischen Fördermitteln kofinanziert werden, gehen abweichende Vorgaben des jeweiligen EU-Programms grundsätzlich vor. Auf die spezifischen EU-Förderbestimmungen wird verwiesen.

2. EU Beihilferecht

Damit die Projektförderung von Umweltbildungsmaßnahmen EU-rechtlich zulässig ist (auch für den Fall, dass die EU-Kommission sie als Beihilfe einordnen würde), müssen die Anforderungen der sog. Monti-Entscheidung (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.11.2005, Nr. 2005/842/EG) eingehalten werden. Im Regelfall werden diese Anforderungen mit dem Bewilligungsverfahren automatisch erfüllt. Falls eine Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation allerdings neben der Umweltbildung auch andere (wirtschaftliche) Tätigkeiten ausübt - z. B. Cafeteria, die auch öffentlich zugänglich ist, Wirtschaftsberatungstätigkeiten o. ä. - muss zusätzlich eine formlose Bescheinigung der Umweltbildungseinrichtung/Umweltstation eingeholt werden, dass Wirtschaftstätigkeiten und Umweltbildungsarbeit (Dienstleistung im allgemeinen Interesse) buchhalterisch getrennt werden.



Kreitmayer

Ministerialdirigentin

